



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

FÜR DIE STADT BÜDINGEN

– AMTSBLATT –

Herausgeber: Der Magistrat der Stadt Büdingen, Eberhard-Bauner-Allee 16, 63654 Büdingen

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen in der Regel wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden. Der Bezug der Printversion erfolgt gegen Entgelt.

4. Jahrgang

Ausgabetag: Freitag, 14.07.2023

Nr. 35

124

**Amt für Bodenmanagement Büdingen
- Flurbereinigungsbehörde -**

**Flurbereinigungsverfahren Kefenrod-
Seemenbach**
Verfahrens-Nr. : VF 2626
Gz. : 2-BD-05-26-26-01-B-0001#007

**Öffentliche Bekanntmachung
Einladung zur Aufklärungsversammlung zum
geplanten 1. Änderungsbeschluss im
Flurbereinigungsverfahren Kefenrod-
Seemenbach**

Am 14.12.2020 wurde das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Kefenrod-Seemenbach, aufgrund § 86 Absatz 1 Nr. 1 und 3 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG), angeordnet.

Zur optimalen Erreichung des Verfahrenszwecks, insbesondere das Auflösen von Landnutzungskonflikten zwischen Landwirtschaft, Umwelt- und Naturschutz sowie Wasserwirtschaft als auch für Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, ist es beabsichtigt Flächen in den Gewannen „Am Wurmberg“, „An der Schmidtshecke“, „Auf der roten Wiese“, „Die Birkenhecke“, „In der Bangertswiese“, „In der Müllerwiese“, „In der Scheuerwiese“, „In der Weckstauze“, „Ober der tiefen Wiese“ sowie „In der Krugwiese“, die östlich an das bestehende Flurbereinigungsgebiet angrenzen, diesem hinzuzuziehen. Weiterhin ist die Erweiterung des Verfahrenszwecks geplant, da zur Umsetzung von Maßnahmen der naturnahen Entwicklung von Gewässern Flächen im Bereich „Auf der Amtswiese“ hinzugezogen werden sollen.

Das Grundstück „Auf der Hohl“ ist hingegen für das Erreichen des Verfahrenszwecks entbehrlich und soll daher vom Verfahren ausgeschlossen werden.

Die zukünftig geplante Abgrenzung des Flurbereinigungsgebiets ist aus der beigefügten Übersichtskarte ersichtlich.

Gemäß § 8 Absatz 2 FlurbG in Verbindung mit § 5 Absatz 1 FlurbG sind die betroffenen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer über die geplanten Änderungen des Flurbereinigungsgebiets einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufzuklären.

Zu diesem Zweck findet eine Aufklärungsversammlung statt am

**Mittwoch, den 16.08.2023 um 19:00 Uhr
in der Begegnungsstädte (Rathaus) Kefenrod
Hitzkirchener Straße 19, 63699 Kefenrod.**

Darüber hinaus sind die Informationen zur Aufklärungsversammlung zum 1. Änderungsbeschluss sowie weitere Informationen zum Flurbereinigungsverfahren über die Internetadresse <https://hvbg.hessen.de/VF2626> abrufbar.

Datenschutz

Die Datenschutzerklärung für das Flurbereinigungsverfahren kann im Internet unter der Internetadresse <https://hvbg.hessen.de/datenschutz> eingesehen werden.

Im Auftrag

Gez. Höhn
(Verfahrensleitung)

125

**Amt für Bodenmanagement Büdingen
- Flurbereinigungsbehörde -**

**Flurbereinigungsverfahren Kefenrod-
Burgbracht**
Verfahrens-Nr. : VF 2597
Gz.: 23.1-BD-05-25-97-01-B-0001#007

**Öffentliche Bekanntmachung
1. Änderungsbeschluss**



1. Anordnung der Änderung

Gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung wird der vom Amt für Bodenmanagement Büdingen erlassene Flurbereinigungsbeschluss vom 11.11.2019 im Flurbereinigungsverfahren Kefenrod - Burgbracht wie folgt geändert:

Das Flurbereinigungsgebiet hat sich durch die Zuziehung und den Ausschluss von Grundstücken geändert.

Die Verfahrensziele werden mit diesem 1. Änderungsbeschluss erweitert.

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat unter Berücksichtigung der unter Nummer 1 genannten Änderungen eine Gesamtfläche von rund 275 ha. Damit verringert sich das Flurbereinigungsgebiet um 3 ha. Das mit diesem Änderungsbeschluss zum Flurbereinigungsgebiet zugezogene Grundstück ist eine Straßenfläche (Gemeindestraße):

Gemarkung Burgbracht

von der Flur 2, das Flurstück 16/2

Die mit diesem Änderungsbeschluss vom Flurbereinigungsgebiet ausgeschlossenen Grundstücke sind:

Gemarkung Burgbracht

von der Flur 2, die Flurstücke 7/1, 7/2, 8/0, 10/0, 87/2, 109/4, 117/0, 118/0, 139/0, 141/0, 142/0

von der Flur 5, die Flurstücke 2/2, 8/2

Die betroffenen Flurstücke sind in der Gebietsübersichtskarte zum Änderungsbeschluss (Anlage 1) und der Gebietskarte (Anlage 2) kenntlich gemacht. Die Karten sind keine Bestandteile dieses Änderungsbeschlusses.

3. Teilnehnergemeinschaft

Durch diesen Änderungsbeschluss tritt keine Änderung in der Bezeichnung der Teilnehnergemeinschaft ein.

4. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte nach § 10 FlurbG):

1. Als **Teilnehmerinnen und Teilnehmer** die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.

2. Als **Nebenbeteiligte**

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich

zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,

d) Inhaberinnen und Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,

e) Empfängerinnen und Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG) und

f) Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungskosten oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an den Grenzen des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Die Inhaberin oder der Inhaber eines o. a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie die beteiligte Person, der gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind nach § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

7. Bekanntmachung

Dieser Änderungsbeschluss wird in der Flurbereinigungs-gemeinde Kefenrod und in den angrenzenden Städten Büdingen, Gedern, Ortenberg sowie den Gemeinden Birstein, Brachtal und Wächtersbach öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird der Änderungsbeschluss mit Begründung, die Gebietsübersichtskarte zum Änderungsbeschluss (Anlage 1) und die Gebietskarte (Anlage 2) gem. § 6 Abs. 3 FlurbG



für die Dauer von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt bei der Gemeindeverwaltung Kefenrod, Hitzkirchener Straße 19, 63699 Kefenrod, während der Dienstzeiten.

Darüber hinaus sind die zur Einsichtnahme ausgelegten Unterlagen über die Internetadresse <http://hvbg.hessen.de/VF2597> abrufbar.

Begründung

Ausgeschlossen werden Grundstücke, die in den Geltungsbereich des Generalbebauungsplans „Geplantes Mischgebiet Leimenwiesen“ der Gemeinde Kefenrod fallen.

Des Weiteren erfolgen ein Ausschluss sowie ein Zuzug von Grundstücken aus vermessungstechnischen Gründen.

Die auszuschließenden Grundstücke sind für das Erreichen der Verfahrensziele entbehrlich.

Zur Verbesserung der land- und forstwirtschaftlichen Produktionsbedingungen und der Betriebsstrukturen werden die Verfahrensziele um den Zweck „Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur“ erweitert.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden beim

Amt für Bodenmanagement Büdingen
- Flurbereinigungsbehörde -
Bahnhofstraße 33
63654 Büdingen

oder beim

Hessischen Landesamt für Bodenmanagement
und Geoinformation
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Datenschutz

Die Datenschutzerklärung für das Flurbereinigungsverfahren kann im Internet unter der Internetadresse <https://hvbg.hessen.de/datenschutz> eingesehen werden.

Büdingen, den 26.06.2023
Amt für Bodenmanagement Büdingen
- Flurbereinigungsbehörde -
(LS)
gez. Dr. Schweitzer
(Amtsleitung)

126

Amt für Bodenmanagement Büdingen - Flurbereinigungsbehörde -

Flurbereinigungsverfahren Ortenberg- Wippenbach

Verfahrens-Nr. : F 944

Gz.: 2-BD-05-09-44-01-B-0005#006

Öffentliche Bekanntmachung

1. Vorläufige Besitzeinweisung

In dem Flurbereinigungsverfahren **Ortenberg-Wippenbach** werden die Beteiligten gem. § 65 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils geltenden Fassung vorläufig in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen.

Der für die Bewertung des eingebrachten Grundbesitzes und der Landabfindung (Gesamtwert des Grund und Bodens) maßgebliche Stichtag wird gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 FlurbG auf den **01. Oktober 2023** festgesetzt.

Die tatsächliche Überleitung der Grundstücke in den neuen Zustand wird durch die Überleitungsbestimmungen (§ 66 FlurbG) vom 18.04.2023 geregelt.

Mit den in den Überleitungsbestimmungen bestimmten Zeitpunkten gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über (§ 66 Abs. 1 FlurbG). Diese Überleitungsbestimmungen sind Bestandteil dieser Anordnung.

2. Erläuterung der neuen Feldeinteilung

Auf Antrag der Beteiligten wird die neue Feldeinteilung (Anzeige der Grenzen) an Ort und Stelle im Zeitraum vom 25.09. bis 28.09. jeweils von 8:30 – 12:00 und 13:00 – 15:00 angezeigt und erläutert.

Anträge hierzu können telefonisch oder per E-Mail bei den Bediensteten der Flurbereinigungsbehörde unter folgenden Kontaktdaten gestellt werden:

Anja Engel

+49(611) 535 7208

Anja.Engel@hvbg.hessen.de

Derartige Anträge können ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis zum 18.09.2023 gestellt werden.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden gebeten zu dem vereinbarten Termin die in ihrem Besitz befindlichen Abfindungsunterlagen mitzubringen.

3. Hinweise

3.1 Rechtliche Wirkungen

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Besitzeinweisung nur den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke betrifft.



Die Eigentumsverhältnisse bleiben dadurch unberührt. Der endgültige Rechtszustand wird durch den Flurbereinigungsplan geregelt, gegen den zu gegebener Zeit der Widerspruch nach § 59 FlurbG erhoben werden kann. Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes gem. §§ 61, 63 FlurbG (Ausführungsanordnung bzw. vorzeitige Ausführungsanordnung).

3.2 Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Die nach §§ 34 bzw. 85 Nr. 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes bzw. im Falle von § 85 Nr. 5 FlurbG bis zur Ausführungsanordnung bestehen.

Daher bedürfen – soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts Anderweitiges festgesetzt ist – auch weiterhin Änderungen in der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z. B. Beseitigung oder Neuanpflanzung von Hecken oder Bäumen, Errichtung oder Veränderungen von Bauwerken etc.) der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

3.3 Nießbrauch, Pacht

Anträge, die Ansprüche nach § 69 FlurbG aus einem Nießbrauchsrecht oder nach § 70 FlurbG aus einem Pachtverhältnis zum Gegenstand haben, sind gem. § 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser vorläufigen Besitzeinweisung bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Büdingen, Bahnhofstraße 33, 63654 Büdingen zu stellen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

4. Bekanntmachung

Diese vorläufige Besitzeinweisung wird in der Flurbereinigungsgemeinde Ortenberg und in den angrenzenden Städten Nidda, Gedern, Büdingen und Gemeinden Kefenrod, Hirzenhain, Ranstadt, Glauburg öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig werden die vorläufige Besitzeinweisung, die Überleitungsbestimmungen und eine Übersichtskarte für die Dauer von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt. Die Auslegung erfolgt bei der Stadtverwaltung Ortenberg, Lauterbacher Straße 2, 63683 Ortenberg während der Dienstzeiten. Darüber hinaus sind die zur Einsichtnahme ausgelegten Unterlagen über die folgende Internetadresse abrufbar:

<https://hvbg.hessen.de/bodenmanagement/flurbereinigungsverfahren/ortenberg-wippenbach>

Begründung

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung wird auf der Grundlage der § 65 FlurbG von der zuständigen Flurbereinigungsbehörde erlassen. Die endgültigen Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor, und das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten steht fest. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde zu den Überleitungsbestimmungen gem. §§ 65 Abs. 2 in Verbindung mit § 62 Abs. 2 FlurbG gehört. Die formellen Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 FlurbG zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen somit vor. Die Grundstücke innerhalb des Flurbereinigungsgebietes wurden neu geordnet. Durch die vorläufige Besitzeinweisung soll erreicht werden, dass die Teilnehmer möglichst rasch in den Genuss der von der Flurbereinigung zu erwartenden Vorteile gelangen. Den Beteiligten soll die Möglichkeit gegeben werden, ihre neuen Grundstücke schnellstmöglich in Besitz, Nutzung und Verwaltung zu übernehmen. Eine sofortige Regelung der tatsächlichen Besitz- und Nutzungsverhältnisse ist geboten und duldet keinen weiteren Aufschub. Die materiellen Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 FlurbG zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen ebenfalls vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Besitzeinweisung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden beim

Amt für Bodenmanagement Büdingen
- Flurbereinigungsbehörde -
Bahnhofstraße 33, 63654 Büdingen

oder beim

Hessischen Landesamt für Bodenmanagement
und Geoinformation
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung Anordnung

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Besitzeinweisung mit den Überleitungsbestimmungen wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils geltenden Fassung angeordnet mit der Folge, dass die aufschiebende Wirkung von Widersprüchen aufgehoben wird.

Begründung

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Besitzeinweisung einschließlich der Überleitungsbestimmungen vom 18.04.2023 liegt



im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens. Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten nicht in Besitz nehmen können. Bei der Vielzahl der betroffenen Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten, muss sich der Übergang von Besitz, Verwaltung und Nutzung auf die Empfänger der neuen Grundstücke für das gesamte Flurbereinigungsgebiet einheitlich zu den festgesetzten Zeiten vollziehen, da sonst eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der neu zugeeilten Grundstücke nicht gewährleistet ist. Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Flurbereinigung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Flurbereinigungsverfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Somit überwiegen das öffentliche Interesse sowie das gemeinschaftliche und wirtschaftliche Interesse der Beteiligten möglicher entgegenstehender Interessen einzelner Beteiligter. Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung sind somit gegeben.

Rechtsmittelbelehrung

Nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung kann auf Antrag der

Hessische Verwaltungsgerichtshof
- Flurbereinigungsgericht -

Goethestraße 41+43, 34119 Kassel
die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise wiederherstellen. Dieser Antrag ist schriftlich zu stellen oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Datenschutz

Die Datenschutzerklärung für das Flurbereinigungsverfahren kann im Internet unter der Internetadresse <https://hvbg.hessen.de/datenschutz> eingesehen werden.

Büdingen, den 03.07.2023

Amt für Bodenmanagement Büdingen
- Flurbereinigungsbehörde -
(LS)
gez. Dr. Schweitzer
(Amtsleitung)

127

Bekanntmachung über die Vornahme von örtlichen Vermessungsarbeiten

Es wird bekannt gegeben, dass in Büdingen im Baugebiet "Reichardsweide" im Bereich der Straße Reichardsweide Grenzfeststellungen und Abmarkungen nach den Bestimmungen der §§9 bis 15 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes vom 6. September 2007 (in der derzeit gültigen Fassung) vorgenommen werden.

Betroffen sind folgende Flurstücke in der Gemarkung Büdingen:

Flur 11, Flurstück 132/10

Flur 12, Flurstück (e) 45/16, 45/20, 268, 269, 270, 271/3, 271/4, 272, 273, 274/2, 274/4, 274/7, 274/8, 274/11, 274/12, 274/16, 274/17, 274/19, 274/21, 274/22, 274/23, 274/24, 275/2, 275/5, 275/6, 276, 277/1, 277/2, 277/4, 277/6, 277/12, 277/13, 277/14, 277/19, 277/20, 277/23, 277/24, 277/25, 278, 279, 280/1, 280/2, 281, 282

Die örtlichen Arbeiten werden ab dem 17.07.2023 durchgeführt und mehrere Tage in Anspruch nehmen. Es ist Ihnen freigestellt, während der Vermessung zugegen zu sein. Eine Teilnahme ist jedoch nicht erforderlich.

Wir danken für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung.

Gelnhausen, den 20.06.2023, Aktenzeichen 2023C2003-4

Oliver Richter
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Herzbachweg 71
63571 Gelnhausen

128

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Ich habe zur 46. öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Büdingen eingeladen.

Sitzungstermin: Montag, 17.07.2023, 19:30 Uhr
Sitzungsort: Sitzungssaal des Magistrats,
Eberhard-Bauner-Allee 16,
63654 Büdingen

Tagesordnung:

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Bericht des Kämmerers über die Kassenlage gemäß Begleitbeschluss 6 zum Haushalt



- 3 Informationen gem. § 8 der Haushaltssatzung
- 4 Informationen gem. Begleitbeschlüssen
- 4.1 Bidingen, Stadtteil Bidingen Bund-Länder-Programm "Lebendige Zentren" Hier: Vergabe von Planungsleistungen zur Erstellung einer Gestaltungsfibel
- 4.2 Bidingen, Stadtteil Bidingen Bund-Länder-Programm "Lebendige Zentren" Hier: Vergabe von Planungsleistungen zur Erstellung eines Stadtbodenkonzeptes
- 5 Städtische Liegenschaften
- 6 Landesgartenschau
- 7 Eingabe gem. § 45 der GO des Dr. Eilhard Hillrichs, betr.: Öffentliche Toiletten in der Stadt
- 8 Ankauf der Grundstücke Gemarkung Bidingen, Flur 18 Nr. 65 und Flur 20 Nr. 7
- 9 Ankauf des Grundstückes Gemarkung Bidingen Flur 5 Flurstück 23/1
- 10 Verschiedenes

Ulrich Majunke
Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses

129

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

Ich habe zur 36. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bidingen eingeladen.

Sitzungstermin: Donnerstag, 20.07.2023,
20:00 Uhr

Sitzungsort: Willi-Zinnkann-Halle, gr. Saal,
Eberhard-Bauner-Allee 18,
63654 Bidingen

Sofern diese Sitzung nicht beschlussfähig sein sollte, lade ich zu einer weiteren Sitzung für 20:15 Uhr am gleichen Abend ein, die dann gem. § 53 Abs. 2 Satz 1 HGO unabhängig von der Zahl der anwesenden Mandatsträger beschlussfähig ist.

Tagesordnung:

- 1 Anfragen aus der Bevölkerung
- 2 Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers
- 3 Magistratsmitteilungen
- 4 Aktuelle Anfragen
- 5 Hochwasserschutz
- 6 Bericht des Haupt- und Finanzausschusses, hier: Haushaltsplanentwurf 2023, hier: Überarbeiteter Entwurf
- 7 Bericht des Haupt- und Finanzausschusses, betr.: Austausch der Kehrmaschine
- 8 Bericht des Ausschusses für Bauangelegenheiten, Umwelt- und

- Hochwasserschutz, hier: Bidingen, Erweiterung der Norma-Filiale im Salinenhof Hier: Antrag auf Befreiung und Ablöse von der Stellplatzsatzung sowie Änderung des Bebauungsplanes
- 9 Anfrage der SPD-Fraktion, betr.: Rechtsstreit / Schlichtungsverfahren
- 10 Anfrage der CDU-Fraktion, betr.: Auenreaktivierung am Seemenbach im Bereich der Kläranlage Düdelsheim
- 11 Anfrage des Stv Amann, betr.: Kitas in Bidingen
- 12 Anfrage des Stv Amann, betr.: Abschaffung der Bargeldzahlung in der Verwaltung
- 13 Anfrage des Stv Amann, betr.: "Reeducation Programm" von Magistrat und Demokratie Leben
- 14 Anfrage des Stv Amann, betr.: 2. Jugend-Demokratiekonferenz in Bidingen
- 15 Antrag der Pro Vernunft-Fraktion, betr.: Grundsteuerhebesatz
- 16 Antrag der FWG-Fraktion, betr.: Vorstellung Zeitplanung der innerstädtischen Tiefbauarbeiten bis 2027
- 17 Bericht des Haupt- und Finanzausschusses, hier: Grundstückskauf Gemarkung Rinderbügen, Flur 5 Flurstück 20/4
- 18 Bericht des Haupt- und Finanzausschusses, betr.: Ankauf des Grundstückes Gemarkung Bidingen Flur 20 Nr. 5 Grünland "Im Eichhornsloch" (im Wildpark)
- 19 Antrag des Stv. Lachmann, betr.: Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Willi-Zinnkann-Halle
- 20 Anfrage des Stv. Amann, betr.: Banner am Freibad und an den Schulen
- 21 Ermächtigung für den Magistrat über Grundstücksgeschäfte in den Sommerferien
- 22 Richtlinie zur Vergabe von Bauplätzen in Bidingen
- 23 Übertragung von Haushaltsausgaberesten aus dem Ergebnishaushalt 2022
- 24 Magistratsvorlagen Grundstücksgeschäfte
- 25 Magistratsvorlagen Personalangelegenheiten
- 26 Bekanntgaben an die SVV
- 26.1 Städtebaulicher Vertrag zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Riedsäcker"
- 27 Bekanntgabe Direktüberweisungen
- 28 Verschiedenes

Thomas Appel
Stellv. Stadtverordnetenvorsteher



130

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

Ich habe zur 37. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bidingen eingeladen.

Sitzungstermin: Donnerstag, 20.07.2023,
20:15 Uhr

Sitzungsort: Willi-Zinnkann-Halle, gr. Saal,
Eberhard-Bauner-Allee 18,
63654 Bidingen

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Versammlung gem. § 53 Abs. 2 Satz 1 HGO unabhängig von der Zahl der anwesenden Mandatsträger beschlussfähig ist, da es sich bei dieser Sitzung um eine Wiederholungssitzung zu den gleichen Beratungsgegenständen handelt.

Tagesordnung:

- 1 Anfragen aus der Bevölkerung
- 2 Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers
- 3 Magistratsmitteilungen
- 4 Aktuelle Anfragen
- 5 Hochwasserschutz
- 6 Bericht des Haupt- und Finanzausschusses, hier: Haushaltsplanentwurf 2023, hier: Überarbeiteter Entwurf
- 7 Bericht des Haupt- und Finanzausschusses, betr.: Austausch der Kehrmaschine
- 8 Bericht des Ausschusses für Bauangelegenheiten, Umwelt- und Hochwasserschutz, hier: Bidingen, Erweiterung der Norma-Filiale im Salinenhof Hier: Antrag auf Befreiung und Ablöse von der Stellplatzsatzung sowie Änderung des Bebauungsplanes
- 9 Anfrage der SPD-Fraktion, betr.: Rechtsstreit / Schlichtungsverfahren
- 10 Anfrage der CDU-Fraktion, betr.: Auenreaktivierung am Seemenbach im Bereich der Kläranlage Düdelsheim
- 11 Anfrage des Stv Amann, betr.: Kitas in Bidingen
- 12 Anfrage des Stv Amann, betr.: Abschaffung der Bargeldzahlung in der Verwaltung
- 13 Anfrage des Stv Amann, betr.: "Reeducation Programm" von Magistrat und Demokratie Leben
- 14 Anfrage des Stv Amann, betr.: 2. Jugend-Demokratiekonferenz in Bidingen
- 15 Antrag der Pro Vernunft-Fraktion, betr.: Grundsteuerhebesatz
- 16 Antrag der FWG-Fraktion, betr.: Vorstellung Zeitplanung der innerstädtischen Tiefbauarbeiten bis 2027

- 17 Bericht des Haupt- und Finanzausschusses, hier: Grundstückskauf Gemarkung Rinderbügen, Flur 5 Flurstück 20/4
- 18 Bericht des Haupt- und Finanzausschusses, betr.: Ankauf des Grundstückes Gemarkung Bidingen Flur 20 Nr. 5 Grünland "Im Eichhornsloch" (im Wildpark)
- 19 Antrag des Stv. Lachmann, betr.: Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Willi-Zinnkann-Halle
- 20 Anfrage des Stv. Amann, betr.: Banner am Freibad und an den Schulen
- 21 Ausschussberichte
- 21 Ermächtigung für den Magistrat über Grundstücksgeschäfte in den Sommerferien
- 22 Richtlinie zur Vergabe von Bauplätzen in Bidingen
- 23 Übertragung von Haushaltsausgaberesten aus dem Ergebnishaushalt 2022
- 24 Magistratsvorlagen Grundstücksgeschäfte
- 25 Magistratsvorlagen Personalangelegenheiten
- 26 Bekanntgaben an die SVV
- 26.1 Städtebaulicher Vertrag zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Riedsäcker"
- 27 Bekanntgabe Direktüberweisungen
- 28 Verschiedenes

Thomas Appel
Stellv. Stadtverordnetenvorsteher

131

Gemeinsame Sitzung des Ausschusses für Bauangelegenheiten, Umwelt- und Hochwasserschutz und des Haupt- und Finanzausschusses

Ich habe zur öffentlichen gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Bauangelegenheiten, Umwelt- und Hochwasserschutz und des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Bidingen eingeladen.

Sitzungstermin: Mittwoch, 19.07.2023, 19:00 Uhr
Sitzungsort: Willi-Zinnkann-Halle, kleiner Saal,
Eberhard-Bauner-Allee 18,
63654 Bidingen

Tagesordnung:

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Vorstellung der Arbeit der Klimaschutzbeauftragten
- 3 Kommunale Wärmeplanung
- 3.1 Antrag der SPD-Fraktion, betr.: Ausrichtung Stadtwerte
- 3.2 Antrag der SPD-Fraktion, betr.: Energieversorgung Bidingen



- 3.3 Bericht des Ausschusses für BÜH; hier:
Antrag der FWG-, SPD- und Grüne2.0-
Fraktion; betr.: Gründung einer Büdinger
Energiegenossenschaft
- 4 Solarenergie
- 4.1 Bericht des Ausschusses
Bauangelegenheiten, Umwelt- und
Hochwasserschutz, hier: Antrag der FWG-
Fraktion. betr.: Büdinger
Baugestaltungssatzung – Richtlinien
Solaranlagen auf bzw. an Kulturdenkmälern
- 4.2 Antrag der FWG-Fraktion, betr.: Freiflächen
Photovoltaik
- 5 E-Mobilität
- 5.1 Antrag der Fraktionen Bündnis90/Die
Grünen und CDU, betr.: Ausstattung der
Kindertagesstätten mit Ladestationen für
Elektrofahrzeugen
- 5.2 Antrag des OB Eckartshausen, betr.: E-
Ladesäulen DGH und Kindergarten
Eckartshausen
- 6 Verschiedenes

Thomas Appel
Vorsitzender des Ausschusses für
Bauangelegenheiten, Umwelt- und
Hochwasserschutz

Ulrich Majunke
Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses
